[redacted]

Per Postzustellungsurkunde

[redacted]

[redacted]

Sprechzeiten
Mo, Mi-Fr 8-12 Uhr
Do 14-17 Uhr
Di geschlossen

Fachamt / Sachgebiet	**Ansprechpartner / in**	**Zimmer**	**Telefon-Durchwahl**
Ordnungsamt Abt. / Sicherheit und Ordnung	[redacted]	1.02.07	[redacted]
Datum / Zeichen Ihres Schreibens	**Unser Zeichen**	**Datum**	**[redacted]wahl**
	5[redacted]	23.07.2020	0 72[redacted]

Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen
-u.a. Häusliche Isolation- [redacted]

für

F[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhalten Sie als Erziehungsberechtigte für Ihre Tochter [redacted] folgende

Anordnung

I. Ihrer Tochter gegenüber wird eine Isolation in sog. häuslicher Quarantäne in Ihrer Wohnung (**A[redacted]**) angeordnet. Es ist ihr untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes Karlsruhe zu verlassen, es sei denn, es ist für die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich. Ferner ist Ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
Ist ein Kontakt mit anderen Personen (auch mit den im Haushalt lebenden Personen) unumgänglich, ist ein Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganliegend zu tragen und eine Händedesinfektion vorzunehmen.

[redacted]

II. **Die Isolation dauert vom 17.07.2020 bis mindestens zum 31.07.2020**, **soweit** bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach Rücksprache mit Ihrer ärztlichen Betreuung), **Symptomfreiheit** besteht.

III. Für die Zeit der Isolation unterliegt ihre Tochter der Beobachtung durch das Gesundheitsamt K[redacted]

Hinweise:

I. Wer einer Beobachtung nach § 29 IfSG unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

II. Folgende Hygieneregeln sind zu beachten:

a. Minimieren Sie die Kontakte zu anderen Personen.
b. In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten.
c. Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

III. Für den Fall, dass Sie den Aufforderungen der obigen Anordnung nicht ausreichend nachkommen, können Sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

IV. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. D.h., Sie müssen diese Anordnung beachten, auch wenn Sie Rechtsmittel einlegen.

V. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wird auf eine Anhörung verzichtet, da eine sofortige Entscheidung notwendig erscheint.

VI. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Anordnung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Begründung

Das Gesundheitsamt hat uns mitgeteilt, dass ihre Tochter in Kontakt mit einer am Coronavirus (COVID-19 bzw. SARS-CoV-2) erkrankten Person standen. Als Kontakt gelten diejenigen Personen, die nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2" vom 18.03.2020 als Kontaktperson der Kategorie I eingeordnet werden.

Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 werden Sie aus diesem Grund als ansteckungsverdächtige Person im Sinne des IfSG angesehen.

Beim Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des IfSG. Eine Ansteckungsgefahr und Verbreitung des Erregers durch Sie ist überwiegend wahrscheinlich. Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 wird für Sie eine häusliche Absonderung angeordnet.

Das Robert-Koch-Institut bewertet den neuen Coronavirus (SARS-CoV 2) wie folgt:

Auf globaler Ebene handelt es sich um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. (Quelle: Risikobewertung des RKI zur COVID-19 vom 17.03.2020).

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird das Virus überwiegend durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die Anordnung erfolgt gemäß § 16 Abs. 6 IfSG i.V. mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz für Baden-Württemberg durch die Ortspolizeibehörde.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Die angeordnete Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG ist die mildeste der möglichen Schutzmaßnahmen. Sie dient dazu, Fortgang und Entwicklung eines Krankheitsverdachts

sowie Ansteckungsverdächtige im Interesse des Seuchenschutzes zu überwachen. Die Beobachtung ist regelmäßig gleichzeitig neben anderen Schutzmaßnahmen wie beispielsweise einer Absonderung erforderlich, um entscheiden zu können, ob es die Entwicklung erfordert, die Schutzmaßnahmen zu ändern.

Die rechtliche Grundlage einer häuslichen Absonderung (Isolation) stellt § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG dar. Demnach können Ansteckungsverdächtige per Anordnung in einer geeigneten Weise abgesondert werden. Gemäß den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts stellt die häusliche Isolation ein adäquates Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung der Coronaviren bei Ansteckungsverdächtigen frühzeitigt zu verhindern. Aufgabe des Robert-Koch-Instituts gemäß § 4 Abs. 1 IfSG ist es, Konzeptionen zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie frühzeitige Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen zu entwickeln.

Aufgrund Ihres Kontaktes zu einer am Coronavirus infizierten Person werden Sie als ansteckungsverdächtige Person nach § 2 Nr. 7 IfSG angesehen. Ansteckungsverdächtig ist der, bei dem anzunehmen ist, dass er Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Dies ist bei Ihnen der Fall.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Ansteckungsgefahr gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl.: BVerwG, Urteil 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11).

Die bisherigen Krankheitsverläufe des Coronavirus zeigen, dass aufgrund des einfachen Übertragungsrisikos Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um eine Weiterverbreitung zu vermeiden und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Im vorliegenden Fall spricht also das Gesamtwohl der menschlichen Gesundheit dafür, dass Ihr privates Interesse demgegenüber zurücktritt. Dieses Allgemeinwohl wird auch vom Gesetzgeber als derart wichtig erachtet, dass es das Infektionsschutzgesetz erlaubt, die oben genannten Grundrechte einzuschränken.

Die Maßnahmen stehen in ihrer Wirkung auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutzzweck, der Verhinderung von Schäden an dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Aufgrund dieser Erwägungen und Erkenntnisse waren, auch in Ihrem eigenen Interesse, die angeordneten Maßnahmen erforderlich. Der rechtlich eingeräumte Ermessensspielraum wurde dahingehend ausgelegt, dass die häusliche Absonderung das mildeste Mittel darstellt, um den geforderten Schutzzweck zu erfüllen. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung (letzter Kontakt zu infizierter Person) und dem ersten Auftauchen der Krankheitssymptome (14 Tage).

Von einer Anhörung vor Erlass der oben genannten Anordnung wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG abgesehen, da aufgrund des Krankheitsverdachts eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht ausgeschlossen werden konnte und daher Eilbedürftigkeit besteht. Da die

Gefahr der Schädigung der menschlichen Gesundheit überwog, wurde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf eine Anhörung verzichtet.

Sollten Sie die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen oder ist aufgrund Ihres bisherigen Verhaltens anzunehmen, dass Sie der Anordnung nicht ausreichend Folge leisten, ist eine abgeschlossene Absonderung aufgrund des Bevölkerungsschutzes in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung erforderlich. Dies stellt für Sie demnach keinen Nachteil dar, da Sie die Möglichkeit haben, vor Festsetzung Ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Hinweis:

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldbuße bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe bei der** [redacted] Widerspruch erhoben werden.

Anlagen:

Flyer zu Häuslicher Quarantäne des RKI
Merkblatt zur Abfallentsorgung

Merkblatt

Hinweise für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten mit unter Quarantäne gestellten oder positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Quelle: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe > Aktuelles > **Hinweise für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten mit unter Quarantäne gestellten oder positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

Stand: 26. März 2020

Grundsätzlich gilt, dass Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten in der Restmülltonne zu entsorgen sind. Um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne als auch bei Dritten wie den Müllwerkern eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen, müssen folgende Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden:
Spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. Spritzen) müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen, wie einer Blech- oder Plastikdose, gesammelt werden, die fest verschlossen sein muss.
Geringe Mengen an Flüssigkeiten und nasse Abfälle müssen mit ausreichend saugfähigem Material, z.B. Papier, vermischt werden, damit keine Flüssigkeit austritt.
Alle Abfälle aus diesen Haushalten müssen in stabilen Müllsäcken gesammelt und beispielsweise durch Verknoten fest verschlossen werden, bevor sie in die Hausmülltonne gegeben werden.
Die befüllten Müllsäcke müssen direkt in die Hausmülltonne geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Hausmülltonnen bereits gefüllt, müssen die gefüllten und verknoteten Müllsäcke bis zur nächsten Leerung an einem möglichst kühlen Ort, beispielsweise im Keller, vor einem unbeabsichtigten Zugriff sicher gelagert werden.

Unter Beachtung der genannten Vorsichtsmaßnahmen müssen auch folgende Abfälle aus positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten privaten Haushalten über die Hausmülltonne entsorgt werden und dürfen keinesfalls in die Wertstofftonne gegeben werden: Wertstoffe, Verpackungen und häusliche Bioabfälle (Küchenabfälle), Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden, Taschentücher, Aufwischtücher, Einwegwäsche und Hygieneartikel (z. B. Windeln), Schutzkleidung und Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Team des Abfallwirtschaftsbetriebes unter der Email-Adresse [illegible] oder während der üblichen Sprechzeiten unter der kostenfreien [illegible]

Hinweis: Bitte informieren Sie sich **täglich** auf der Webseite des
Ab[illegible]